

Informationsrundschriften Bereich Wirtschaftsberatung

Kapitalgesellschaften - Gewinnausschüttung - Dividenden

Das Haushaltsgesetz für das Jahr 2018 (Artikel 1, Absatz 999) hat die Besteuerung von Dividenden (und Plusvalenzen bei Veräußerung von Beteiligungen), welche an natürliche Personen ausgeschüttet werden, neu und grundsätzlich nachteiliger geregelt.

Die Unterscheidung zwischen wesentlichen und nicht wesentlichen Beteiligungen wird abgeschafft, alle Dividendenerträge werden ab 2018 mit 26% endgültiger Abgeltungssteuer an der Quelle besteuert, d.h. das auszahlende Unternehmen behält die Steuer ein und führt diese an den Fiskus ab. Der Gesellschafter muss (darf!) die Gewinnausschüttung gar nicht mehr in der Einkommenssteuererklärung veranlagen.

Für im Zeitraum 2018 – 2022 beschlossenen Ausschüttungen von Gewinnen, die aus den Jahren vor 2018 stammen, gilt eine Übergangsbestimmung (Absatz 1006) bis zum 31.12.2022. Der Gesellschafter kann diese Gewinnausschüttungen mit dem bisherigen Teileinkünfteverfahren versteuern, d.h. Gewinne, welche das Unternehmen bis 2008 erzielt hat sind zu 40% in die IRPEF Bemessungsgrundlage einzubeziehen, Gewinne welche das Unternehmen von 2008 bis 2016 erzielt hat mit 49,72% und Gewinne des Jahres 2017 mit 58,14%. In der Regel ist diese Besteuerung günstiger, und sollte daher angewandt werden.

Dividendenausschüttungen von „alten“ Gewinnen, die ab dem 1.1.2018 beschlossen werden und bis 31.12.2022 ausbezahlt werden, können also wahlweise mit der bisherigen oder mit der neuen Besteuerung erfolgen. Im Gesetz ist allerdings eine (wohl ungewollte) Lücke verblieben: was geschieht mit den alten Gewinnen, deren Ausschüttung vor dem 1.1.2018 beschlossen wurde, die aber erst in den Jahren 2018 bis 2022 effektiv materiell ausgeschüttet werden? Laut Gesetzestext und derzeitigem Wissensstand müssten diese Ausschüttungen, auch wenn Gewinne vorheriger Jahre betreffend, mit dem neuen, ungünstigeren System (26%) erfolgen. Es empfiehlt sich demnach, für diese Auszahlungen entweder eine „vernünftiger“ offizielle Interpretation abzuwarten, oder den vorherigen Beschluss zur Auszahlung zu widerrufen und einen neuen Beschluss (mit Datum nach 1.1.2018) zu fassen.

Diesbezüglich raten wir all unseren Kunden, sich vor Auszahlung nochmals an unsere Kanzlei zu wenden um den besten Weg abzuklären.

Darüber hinaus gilt festzuhalten, dass nur im Falle der Besteuerung mit Teileinkünfteverfahren eventuelle absetzbare Aufwände (man denke z.B. an die INPS-Pflichteinzahlungen) geltend gemacht werden können. Dies ist ein wesentlicher Aspekt bei Personen, die sonst keine (oder nur geringe) versteuerbare Einkommen erzielen! **Auch hier besteht Planungsbedarf.**

Für weitere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Meran, Jänner 2018

Kanzlei CONTRACTA

Besuchen Sie uns auf unserer Homepage: www.contracta.it